

Vorlage an den Kreisausschuss

Betr.:

**Änderungsantrag zur Maßnahme – Staatliche
Grundschule Dippach – im Rahmen des
Konjunkturprogramms II**

Eingang: 22.07.2010
KA 152-10/10
TOP-Nr.: 8
(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Erweiterung der Zweckbestimmung für die im Rahmen des Konjunkturprogramms II beantragte Maßnahme – Staatliche Grundschule Dippach – um die Ausbildung der Dachkonstruktion in Anlehnung an die benachbarte Dachfläche als Steildach, Neueindeckung der benachbarten Dachfläche und die erforderliche Ausmauerung des Giebeldreiecks zu beschließen. Als Folgemaßnahme ist die Anbringung einer Dämmfassade am Giebel erforderlich.

II. Begründung:

Mit Änderungsbescheid vom 17.09.2009 wurde durch das Landesverwaltungsamt für die Einzelmaßnahme Staatliche Grundschule Dippach (Ifd. Nr. 5 des Antrages) die Asbestbeseitigung, die Erneuerung des Daches der Schulsporthalle sowie die Erneuerung einer Teildachfläche des Schulgebäudes, welche noch aus Asbestplatten besteht, einschließlich einer erforderlichen Teilerneuerung der Dachkonstruktion und die Isolierung der Dachflächen genehmigt.

Das Grundschulgebäude ist als Kulturdenkmal ausgewiesen. Die betroffenen Gebäudeteile liegen somit im unmittelbaren Umgebungsschutz. Die nachträglich angebauten Gebäudeteile stellen eine unsensible Erweiterung des Schulgebäudes dar. Mit der Beantragung der Einzelmaßnahme Staatliche Grundschule Dippach sollte dieser Umstand behoben werden. Die Binderkonstruktion im Bereich der Asbestdeckung ist nicht geeignet, zusätzliche Lasten aufzunehmen. Daher wurde die Teilerneuerung der Dachkonstruktion beantragt und genehmigt. Aufgrund des Denkmalstatus des Schulgebäudes sollte bei den nachträglichen Anbauten eine homogene Dachfläche geschaffen werden. Dafür ist die Errichtung einer Steildachkonstruktion erforderlich. Infolge der Änderung der Dachkonstruktion ist die Ausmauerung des Giebeldreiecks und die Herstellung einer Dämmfassade auf der gesamten Giebelfläche unabdingbar.

In Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt – Schreiben vom 28.06.2010 - ist die Einreichung eines Änderungsantrages zwecks Erlass eines Änderungsbescheides erforderlich.

Krebs
Landrat



Krauser
Erster Kreisbeigeordneter



Döring
Kreisbeigeordnete